

Wirtschaftskorrespondenz

FÜR POLEN

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27
Telefon 168, 1998.

Organ der
„Wirtschaftlichen Vereinigung
für Polnisch-Schlesien“

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung.
Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. IX

Katowice, am 23. April 1932

Nr. 11

Auswirkungen der Wirtschaftskrise auf die Einkünfte aus einzelnen Steuerquellen

Nr. 3 der Finanzzeitschrift (Czasopismo Skarbowe) bringt einen Aufsatz von Herrn Dr. J. Piękalkiewicz unter dem obigen Titel. Dieser Artikel enthält eine sehr interessante Statistik über die Senkung der Einkünfte aus den einzelnen Steuerquellen in den Jahren 1928—1931.

Die Einkünfte der Grundsteuer z. B. in den einzelnen Quartalen stellt sich wie folgt dar:

Die Einkünfte der Grundsteuer
(in 1.000,— Zł.)

Jahr Quartal	Einkünfte	Mehr oder weniger als in demselben Quartal des vorigen Jahres		
		Taus. Zł.	Taus. Zł.	%
1929	I	22.034	— 1.106	— 4,78
	II	9.625	— 246	— 2,49
	III	5.218	— 1.184	— 18,48
	IV	23.541	— 2.591	— 9,22
1930	I	12.513	— 9.521	— 43,21
	II	14.361	+ 4.736	+ 49,20
	III	6.603	+ 1.385	+ 26,56
	IV	18.036	— 5.505	— 23,35
1931	I	10.689	— 1.824	— 14,58
	II	12.842	— 1.519	— 10,57
	III	6.686	+ 83	+ 1,26
	IV	17.321	— 715	— 3,96

Sehr charakteristisch sind die Angaben bezüglich der Gewerbesteuer, die die nachstehende Tabelle darstellt:

Die Einkünfte der Umsatzsteuer:
(in 1.000,— Zł.)

Jahr Quartal	Einkünfte	Mehr oder weniger als in demselben Quartal des vorigen Jahres		
		Taus. Zł.	Taus. Zł.	%
1929	I	76.800	+ 7.634	+ 11,04
	II	76.146	+ 736	+ 0,98
	III	96.525	— 2.797	— 2,81
	IV	99.810	+ 844	+ 2,85
1930	I	74.059	— 2.741	— 3,57
	II	65.545	— 10.601	— 13,92
	III	81.918	— 11.607	— 12,02
	IV	84.530	— 15.280	— 15,31
1931	I	64.197	— 9.862	— 13,31
	II	55.794	— 9.751	— 14,88
	III	66.061	— 18.857	— 22,20
	IV	67.565	— 16.965	— 20,07

Wie wir also aus der Tabelle ersehen, sinken die Einkünfte vom Jahre 1930 an von Quartal zu Quartal immer mehr. Dasselbe bezieht sich auch auf das Jahr 1931.

Die Einkünfte der Einkommensteuer charakterisieren die nachstehenden Ziffern:

Die Einkünfte der Einkommensteuer
(in 1.000,— Zł.)

Jahr Quartal	Einkünfte	Mehr oder weniger als in demselben Quartal des vorigen Jahres		
		Taus. Zł.	Taus. Zł.	%
1929	I	56.476	+ 17.887	+ 46,09
	II	79.892	+ 14.220	+ 21,65
	III	41.515	+ 10.039	+ 31,89
	IV	85.864	— 3.113	— 3,50
1930	I	70.569	+ 14.093	+ 24,95
	II	81.500	+ 1.638	+ 2,05
	III	43.074	+ 1.559	+ 3,75
	IV	77.285	— 8.579	— 9,99
1931	I	62.661	— 7.908	— 11,20
	II	67.823	— 13.707	— 16,81
	III	33.909	— 9.165	— 21,27
	IV	67.567	— 9.721	— 12,58

Sehr interessant sind auch die Statistiken der Einkünfte der Monopole, besonders des Tabak- und Spiritusmonopols.

Die Einkünfte des Tabakmonopols.
(in 1.000,— Zł.)

Jahr Quartal	Einkünfte	Mehr oder weniger als in demselben Quartal des vorigen Jahres		
		Taus. Zł.	Taus. Zł.	%
1929	I	92.508	— 10.545	— 10,23
	II	91.002	— 6.003	— 6,10
	III	117.000	+ 15.998	+ 15,84
	IV	77.504	— 16.496	— 17,55
1930	I	104.503	+ 11.995	+ 12,97
	II	97.001	+ 5.999	+ 6,59
	III	118.002	+ 1.002	+ 0,86
	IV	93.601	+ 16.097	+ 20,77
1931	I	81.401	— 23.102	— 22,11
	II	85.000	— 12.001	— 12,37
	III	98.001	— 20.001	— 16,94
	IV	82.101	— 11.500	— 12,29

Einkünfte des Spiritusmonopols
(in 1.000,— Zł.)

Jahr Quartal	Einkünfte	Mehr oder weniger als in demselben Quartal des vorigen Jahres		
		Taus. Zł.	Taus. Zł.	%
1929	I	113.592	+ 5.323	+ 4,92
	II	94.458	+ 3.718	+ 4,10
	III	105.952	— 2.491	— 2,30
	IV	123.447	+ 3.008	+ 2,49
1930	I	95.937	— 17.655	— 15,54
	II	77.866	— 16.592	— 17,57
	III	83.484	— 22.468	— 21,20
	IV	98.498	— 24.979	— 20,23
1931	I	72.528	— 23.409	— 24,40
	II	58.817	— 19.049	— 24,46
	III	61.206	— 22.278	— 26,68
	IV	76.213	— 22.285	— 22,62

Wenn wir die Einkünfte dieser zwei Monopole vergleichen, so ist eine systematische Senkung im Spiritusmonopol vom Jahre 1930 an festzustellen, während im Tabakmonopol noch eine Erhöhung zu beobachten ist.

Mit Nachdruck ist hervorzuheben, dass besonders die starke Senkung vom Jahre 1931 an, der Prozentsatz der Senkung fast in allen Quartalen derselbe ist.

Jedenfalls ist die Senkung im Spiritusmonopol in allen Quartalen viel höher, als im Tabakmonopol.

Die Senkungen der Einkünfte des Spiritusmonopols sind sogar grösser, als die der Grund- und Umsatzsteuer.

Die besonders starken Rückgänge des Spiritusmonopols sind hauptsächlich auf den enormen Preis des Spiritus zurückzuführen; infolgedessen ist die Herabsetzung des jetzigen Preises des Spiritus, der 13,— Zł. pro Liter ausmacht, notwendig. Die Preise der Spirituserzeugnisse kalkulieren sich so hoch, dass diese bei der jetzigen Knappheit an Barmitteln dem Konsumenten unzugänglich sind. Die Herabsetzung des Preises für Spiritus würde dem Staate aus zwei Gründen doppelten Nutzen bringen:

1. durch die Vergrößerung des Spiritusabsatzes;
2. durch die Unterbindung der geheimen Brennereien und des Schmuggels von Spiritus.

Dass eine grundsätzliche Herabsetzung des Preises eine unbedingte Vergrößerung der Konsumtion nach sich ziehen würde, unterliegt keinem Zweifel, und es können Beweise dafür geliefert werden.

Das Berliner Tageblatt vom 21. November 1931 Nr. 549 enthält in der Handelszeitung einen kurzen Aufsatz unter dem Titel: „Monopolpreis für Gafungsbranntweine“. Die in den letzten Jahren in Holland gemachten Erfahrungen bewiesen, dass eine Preissenkung von Trinkweinen eine Absatzbelebung, ohne Beeinträchtigung der Staatsfinanzen hervorrief. Bis zum Jahre 1928 wurden in Holland 330 Hfl. „Akzise“ mit jährlich ungefähr 1.400.000 hl. versteuert. Dann erfolgte eine Senkung der Akzise auf 190 Hfl., und die versteuerte Menge stieg auf 2.500.000 hl, also um 54 p. Ct. Die Ausschankpreise wurden um 20 p. Ct. ermässigt, der Staat erhielt also 1930—31 von dieser Steuer 93.000.000 gegen 44.000.000 vor der Steuersenkung.

Eine beträchtliche Herabsetzung der Spirituspreise in Polen würde denselben Erfolg wie in Holland erfahren.

Es muss bei Gelegenheit auch unferstehen werden, dass das Spiritusmonopol ungeheure Vorräte hat, welche vorläufig nicht zu verwenden sind, andererseits die Landwirtschaft und die Brennereien auf Erteilung von grossen Kontingenten drängen.

Eine beträchtliche Ermässigung des Spirituspreises würde sowohl dem Staate, wie der Landwirtschaft, den Brennereien und der privaten Likörindustrie Hilfe bringen.

Dr. L. L.

Geldwesen und Börse

Bilanz der Bank Polski.

In dem Ausweis der ersten Aprildekade der Bank Polski ist ein weiteres Steigen der Goldvor-

räte um 45 000 zł. auf 573 564 000 zł. festzustellen. Devisen und deckungsfähige ausländische Geldsorten verringerten sich um 3 901 000 auf 67 392 000 zł. Sonstige sind ebenfalls um 4 538 000 zł. auf 116 011 000 zł. zurückgegangen. Das Wechselportefeuille weist einen Rückgang um 12 370 000 zł. auf und beträgt 629 489 000 zł. Lombardkredite sind um

7 324 000 zł. auf 115 014 000 zł. zurückgegangen. Sonstige Aktiva fielen um 406 000 zł. auf 136 140 000 złoty.

Unter den sonstigen Passiven ist die Summe der täglich fälligen Verbindlichkeiten um 28 625 000 zł. auf 197 846 000 zł. gestiegen. Der Banknoten-

Das Registerpfand an Holz

Gesetz vom 14. März 1931 (Dz. U. R. P. Nr. 31, Pos. 317 vom 14. April cr.).

Art. 1. Auf Holz (gefälltes Holz) nicht bearbeitet und bearbeitet (Schnittmaterial, gehobelt und gebeizt, Dikten, Fourniere usw.) kann ein Registerpfandrecht im Sinne dieser Bestimmungen bestellt werden.

Art. 2. Das Registerpfandrecht an Holz können physische und juristische Personen, die Waldwirtschaft treiben, wie auch im Handelsregister eingetragene Kaufleute, die sich mit Industrie- und Engros Holzhandel beschäftigen, bestellen.

Art. 3. Das Registerpfandrecht kann zu Gunsten des Staatsschatzes, staatlicher Institutionen, staatlicher Unternehmungen, die aus der Staatsadministration ausgeschaltet sind, registrierte Kaufleute wie auch zu Gunsten anderer Kreditinstitutionen, die der Finanzminister bezeichnen wird, bestellt werden.

Die Bestimmung über die Eintragung in das Handelsregister hat keine Anwendung auf ausländische Firmen, die im polnischen Staate keine Abteilungen führen, welche der Pflicht der Eintragung in das Handelsregister unterliegen.

Art. 4. Gegenstand des Registerpfandes kann Holz sein, welches Eigentum des Pfandschuldners ist und sich auf einem Grundstück befindet, das entweder Eigentum des Pfandbestellers ist, durch ihn gepachtet wurde oder aus einem anderen Nutzungsrechtsmittel stammt.

Sofern das Holz sich auf einem Grundstück befindet, welches nicht Eigentum des Pfandbestellers ist, muss dieser die Einwilligung des Eigentümers zu der Bestellung des Registerpfandes einholen, falls das Registerpfand dem Eigentümer des Grundstücks gegenüber Geltung haben soll bezüglich des ihm auf Grund des Gesetzes zustehenden Pfandrechtes aus dem Titel des rückständigen Mietzinses oder anderer Ansprüche aus dem Miets- und Pachtverhältnis oder aus einem anderen Nutzungsrechtstitel. Die Einwilligung muss schriftlich in Form eines Amts- oder Privataktes mit notariell oder gerichtlich beglaubigter Unterschrift des Eigentümers erteilt werden. Wenn das Grundstück an eine Vertrauenssubstitution (Fideikomiss) gebunden ist, genügt die Einwilligung des Besitzers.

Art. 5. Das Registerpfand an Holz führt der Sad Grodzki, welcher für den Sitz der Waldwirtschaft oder des Industrieunternehmens zuständig ist. Handelt es sich um registrierte Firmen, so macht das Gericht den Vermerk über das Registerpfand im Handelsregister der Hauptabteilung wie auch der Filialabteilung, bei denen das Pfandregister geführt ist.

Für jede Abteilung des Unternehmens, wie auch für jede Landwirtschaft wird ein abgesondertes Register geführt. Das Register ist öffentlich.

Die Form des Registers wie auch die Art der Führung wird die Ausführungsverordnung festlegen.

Bei Anmeldung der Eintragungen in das Pfandregister des Kaufmanns sind Bescheinigungen der zuständigen Handelskammer vorzulegen, dass Handelsbücher geführt werden.

Art. 6. Das Registerpfand an Holz wird auf Grund eines Vertrages der Parteien, welcher schriftlich geschlossen wurde, in Form eines Amts- oder eines Privataktes mit einer notariell oder gerichtlich beglaubigten Abschrift des Pfandbestellers und dem Vertragsdatum versehen, bestellt.

In dem Pfandvertrage ist Gegenstand des Pfandes laut Anzahl und Gattung der Betrag, zu dessen Sicherstellung oder dessen Höhe das Pfandrecht bestellt wurde, wie auch der Ort, wo sich der Pfandgegenstand befindet, anzuführen.

Der Pfandvertrag kann folgende Bestimmungen enthalten:

a) dass das Holz, welches Gegenstand des Pfandes ist, durch eine andere Holzpartie, deren Gattung und Anzahl bestimmt wurde, ersetzt werden kann;

b) dass das Pfandrecht sich auf das aus der Verarbeitung des verpfändeten Holzes stammende Holz beziehen kann, wie auch

c) dass das verpfändete Holz auf einen anderen, wie den im Vertrage vorgesehen Platz bestimmt werden kann.

Art. 7. Dritten Personen gegenüber hat das Registerpfandrecht rechtliche Folge durch die Eintragung des Pfandrechtes in das Pfandregister.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Pfandgläubigers oder Pfandbestellers auf Grund des Pfandvertrages, dessen Abschrift im Registergericht bleibt.

Das zuständige Gericht bestätigt die erfolgte Eintragung auf dem Original des Pfandvertrages.

Art. 8. Die Eintragung eines Pfandrechtes am Gegenstande, welches mit solchem Pfandrecht belastet ist, in das Pfandregister, ist unzulässig.

Art. 9. Der Gegenstand des Registerpfandes an Holz bleibt im Besitz des Pfandschuldners.

Die Identität des Pfandgegenstandes hat durch die Anbringung eines dauerhaften und sichtbaren Zeichens an dem Gegenstande oder in einer anderen Weise, welche durch die Ausführungsverordnung bestimmt wird, zu erfolgen.

Der Pfandbesteller ist verpflichtet, dem Pfandgläubiger auf sein Verlangen zur Prüfung des Zustandes des Pfandgegenstandes mit Androhung der sofortigen Fälligkeit der Schuld, die durch das Pfandrecht gesichert wurde, zuzulassen.

Art. 10. Solange der Pfandgegenstand sich am Ort und in der Gestalt, in welcher er im Pfandregister eingetragen wurde, befindet, stehen dem Pfandgläubiger dieselben Berechtigungen zu, die ihm auf Grund der geltenden Gesetze zustehen würden, wenn der Gegenstand ihm als Handpfand übergeben und sich auf der im Register angegebenen Stelle befinden würde.

Die obige Bestimmung hat keine Anwendung in Bezug auf Pfandrecht, welches dem Eigentümer des Grundstückes aus dem Titel des rückständigen Mietzinses oder anderer Titel zusteht, es sei denn, dass der Grundbesitzer seine Einwilligung zu der Bestellung erteilt hat. Diese Bestimmung hat auch keine Anwendung auf das gesetzliche Vorzugsrecht, welches der Umsatzsteuer auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über staatliche Umsatzsteuer, (Dz. U. R. P. Nr. 79, Pos. 550) zusteht.

Art. 11. Wird der Gegenstand, welcher mit dem Registerpfand an Holz belastet ist, von der Landwirtschaft oder Industrieunternehmen, für welche das Registerpfandrecht eingetragen wurde, beseitigt, so bleiben die Berechtigungen des Pfandgläubigers nur im Verhältnis zu diesen dritten Personen aufrecht, welche bei Erwerb eines Sachrechtes an diesem Gegenstand im schlechten Glauben gehandelt haben. (Schluss folgt).

5. Bei Motorfahrzeugen:

a) ohne Anhänger 50.— Zl. jährlich.

b) mit Anhänger 75.— Zl. jährlich.

c) bei mechanischen Fahrzeugen und Anhängern auf Vollgumireifen erhöhen sich die Sätze um 40%, dagegen bei Eisenbereifung um 100%.

Bei mechanischen Fahrzeugen, die verschiedene Bereifung besitzen, werden die Sätze nach dem Typ der Bereifung erhoben, welcher der höheren Gebühr unterliegt.

Bei der Berechnung des Gewichts der mechanischen Fahrzeuge werden Mengen bis 50 kg. einschliesslich nicht berücksichtigt und Mengen über 50 kg. für 100 kg. gerechnet.

Gesetz über die Bezahlung steuerlicher Rückstände.

Ga. Am 7. April ist das im Dz. U. R. P. Nr. 29, Pos. 291 veröffentlichte Gesetz über die Bezahlung steuerlicher Rückstände in Kraft getreten. Das Gesetz ermächtigt den Finanzminister:

a) Nachstehende Staatssteuern mit staatlichen und kommunalen Zuschlägen zu stunden, in Raten zu zerlegen, sowie teilweise oder gänzlich niederzuschlagen: Grundsteuer, Gebäudesteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Vermögenssteuer, Kapital- und Rentensteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, sowie Steuern von Räumen.

b) die für die unter a) genannten Steuern auferlegten Verzugsstrafen, Verzugszinsen, Exekutionskosten und Strafen zu ermässigen sowie niederzuschlagen,

c) die unter a) genannten Steuerrückstände in Verpflichtungen umzuwandeln, deren Art und Charakter der Finanzminister im Wege von Verordnungen festlegt.

d) auf Verlangen des Steuerzahlers zu Gunsten der unter a) genannten Steuerrückstände Forderungen aller Art zu verrechnen, die den Steuerzahlern zustehen unter Bedingungen, die eine Verordnung des Finanzministers näher bezeichnet.

Gemäss Art. 2 ist der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister ermächtigt, die selbständigen Kommunalabgaben wie: Ausgleichsteuer für Dorfgemeinden, Investitionssteuer, besondere Gebühren und Wegegebühren und Grunderwerbsteuern zu stunden sowie in Raten zu zerlegen, wie auch Verzugsstrafen, Verzugszinsen und Exekutionskosten zu ermässigen und niederzuschlagen. Diese Ermächtigungen können auf die Wojewoden übertragen werden.

Bezüglich der Waldabgaben stehen die unter a, b, c und d genannten Rechte dem Arbeitsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu.

Der Stundungszeitraum von Rückständen bei der Grundsteuer wird nicht eingerechnet in den Zeitraum, innerhalb dessen die Grundsteuer im Sinne der geltenden Vorschriften den Vorrang genießt, mit der Einschränkung, dass dieser Zeitraum 2 Jahre nicht übersteigt.

ZOLLTARIF - ENTSCHEIDUNGEN.

Zu Position 55.

Als Krupons oder Kernstücke der Pos. 55/2 sind lediglich Ausschnitte aus gegerbtem Sohlenleder, aber ohne Teile von Seiten oder Hälsen dieses Leders anzusehen.

Weisses, dünnes Schaf- oder Ziegenleder, auch glanziert oder in Gestalt von Sämschleder, aber leicht zerreibbar, undehnbare, zum Füttern von Handtaschen, Reisetaschen, Stiefeln und dgl. (Futterleder), wie weiches Schafleder aller Art nach Pos. 55/4. Als Handschuhleder gilt weiches, schwer zerreibbares, elastisches, dehnbare Schaf- oder Ziegenleder.

Abfälle von Riemenleder, sogen. „Schärfstücke“, die bei der Herstellung grösserer Treibriemen entstehen, gewöhnlich das Aussehen von Stücken in einer Breite bis zu 29 cm, einer Länge bis zu 30 cm und einer Stärke von 4—7 mm haben und von einer Seite schräg geschnitten sind, wie Abfälle von Riemenleder nach Pos. 55/1.

Riemen, ausgeschnitten aus gefettetem Rohleder ohne jede Vollerzeugung oder Bearbeitung, meist bis zu 1 m lang, die in Webereien verwendet und Weberpeltschen genannt werden, wie Riemen aus gefettetem Rohleder nach Pos. 55/9 b.

Zu Position 56.

Schafpelzfelle, die der Brotgerbung unterzogen worden sind (Brotansäuerung) unterliegen der Verzollung nach Pos. 56 Pkt. 3 Buchstabe b.

Gegerbte Pelzfelle von Silberfuchsen sind ebenso wie gegerbte Pelzfelle von Blaufuchsen nach Pos. 56 P. 2 b) zu verzollen.

Zu den gegerbten Pelzfellen kleiner Lämmer sind nur solche gegerbte Schafpelzfelle zu zählen, die 400 g und weniger wiegen.

Nutria-Pelzfelle sind nach Pos. 56/2 b) wie Blaufelle zu verzollen.

Aus mehreren Einzelstücken zusammengenähte gegerbte Pelzfelle wie Pelztafeln nach der Beschaffenheit des Pelzes mit dem Zuschlag der Pos. 56/6 für das Zusammennähen. Diese zusammengenähten Felle entstehen ebenso wie die Pelztafeln durch Kürschnerarbeit, die auf der Vereinigung von 2 oder mehr Einzelstücken zwecks Gewinnung eines ein-

lauf verringerte sich um 29 824 000 Zl. auf 1 Milliar. 100 704 000 Zl.

Banknoten und täglich fällige Verbindlichkeiten sind durch Gold allein mit 44,7 Prozent oder 14,17 Prozent der durch die Statuten festgesetzten Deckung gedeckt. Das Deckungsverhältnis durch Gold allein betrug 49,3 Prozent oder 9,36 Prozent oberhalb der durch die Statuten festgesetzten Deckung. Die Deckung durch Gold allein betrug 52,11 Prozent. Der Diskontsatz ist auf 7 Prozent und der Lombardsatz auf 8½ Prozent festgesetzt.

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

18. VI. Belgien 124,85 — 125,16 — 124,54. Danzig 174,80 — 175,23 — 174,37. Holland 361,15 — 362,05 — 360,25. London 33,69 — 33,65 — 33,94 — 33,50. New York 8,901 — 8,921 — 8,881. Paris 35,13 — 35,22 — 35,04. Prag 26,38 — 26,37 — 26,44 26,32. Schweiz 173,25 — 173,68 — 172,82. Italien 45,80 — 46,03 — 45,57.

20. IV. Holland 361,10 — 362,00 — 360,20. London 33,65 — 33,82 — 33,48. New York 8,906 — 8,926 — 8,886. Paris 35,12 — 35,21 — 35,03. Prag 26,38 — 26,44 — 26,32. Schweiz 173,40 — 173,83 — 172,97. Italien 45,85 — 46,08 — 45,62.

21. IV. Danzig 174,75 — 175,18 — 174,32. Holland 361,10 — 362,00 — 360,20. London 33,65 — 33,82 — 33,48. New York 8,901 — 8,921 — 8,881. Paris 35,11 — 35,20 — 35,02. Prag 26,36 — 26,42 — 26,30. Schweiz 173,25 — 173,68 — 172,82.

Wertpapiere.

3-proz. Bauleihe 38,25, 4-proz. Dollarleihe 49 — 49,25, 4-proz. Investitionsleihe 90,50, 6-proz.

Dollarleihe 56 — 57, 7-proz. Stabilisationsleihe 53 — 58,25 — 53,50. 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 8-proz. Obligationen der Bank Gospodarstwa Krajowego 94,00.

Steuern Zölle Verkehrstarife

Neue Wegebaufondgebühren in der Wojewodschaft Schlesien.

Auf Grund der im Dz. U. Sl. Nr. 7 veröffentlichten Verordnung des Schlesischen Wojewodschaftsrates wird ab 1. April 1932 die Höhe der Wegebaufondgebühren wie folgt festgesetzt:

1. Für Personenwagen für eigenen Gebrauch:
a) 40.— Zl. pro 100 kg. des Eigengewichts bis 1500 kg.;

b) bei einem Wagen über 1500 kg. Eigengewicht 600.— Zl. von 1500 kg. 75.— Zl. pro weitere 100 kg.

2. Für Personenwagen, die von Transportunternehmen für Erwerbszwecke benutzt werden:

a) bei Autobussen 36.— Zl.,
b) bei Taxen 35.— Zl.
pro 100 kg. des Eigengewichts des Fahrzeugs:

3. Bei Lastwagen oder Traktoren:
a) für Eigenbedarf 32.— Zl.;

b) für Erwerbszwecke 40.— Zl.
pro 100 kg. des Eigengewichts.

4. Bei Anhängern mechanischer Fahrzeuge beträgt die Gebühr denselben Satz, wie für die entsprechende Kategorie des mechanischen Fahrzeuges.

Vom Drogeriegrosshandel

Von Aldebaran.

In der jetzigen Zeit über die Situation des Drogeriehandels zu berichten, ist nicht einfach, denn die Schwierigkeiten, die sich überall in Handel und Wirtschaft zeigen, wirken sich in Handelsunternehmen, die Tausende mehr und weniger gangbarer Artikel ständig vorrätig zu halten nötig haben, so vielseitig aus und sind so verschiedener Natur, dass bei erschöpfender Behandlung dem Schreiber wie dem Leser zuviel zugemutet werden müsste. Deshalb soll hier auch nur das Wichtigste besprochen werden.

Die Umsätze sind gewaltig gesunken. Neben dem Schwinden der Kaufkraft der Bevölkerung ist im hohen Grade Ursache der mangelnde Bedarf von Seiten der Industrie. Dabei hat sich die Zahl der Händler in unserer Branche nicht verringert, sondern eher noch zugenommen, weil so mancher der in den letzten Monaten Abgebauten in irgendeiner Form in den Reihen der Grosshändlerschaft in Erscheinung tritt.

Waren in früheren Zeiten gerade in unserer Branche die Abnehmer meist gut fundiert und vor allem kreditsicher, so ist im Laufe der letzten Jahre ein recht deutlicher Wandel eingetreten. Bei den technischen Artikeln war es zuletzt hauptsächlich die verzweifelte Lage der Gross- und Kleinindustrie und des Handwerks, die grosse Teile unserer Kundschaft mitgerissen hat, bei den Pharmazeutika die Armut der Bevölkerung und die ungesunden Verhältnisse der Kassen, unter denen heute auch diejenigen Unternehmen, die früher überhaupt keine Zahlungsnöte kannten, die Apotheken, ungeheuer zu leiden haben. Es ist ganz unmöglich, die Ansprüche, die in Anbetracht dessen heute hinsichtlich Kredithöhe und -länge gestellt werden, zu erfüllen. Soweit dies von manchen Seiten geschehen ist, muss man von sehr ungesunden Zuständen sprechen, die nur geeignet sind, die Reinigungsaktion, die eines Tages notwendig sein wird, und den Wiederaufstieg der Wirtschaft erheblich zu erschweren.

Die Unabhängigmachung vom Ausland hat in unserer Branche grosse Fortschritte gemacht. Innerhalb des letzten Jahres ist von Seiten des chemischen und pharmazeutischen Industrie viel Neues erfolgreich versucht worden, und die Liste der heute im Lande hergestellten Waren hat sich ganz bedeutend vergrössert. Es muss anerkannt werden, dass dabei auch wirklich Gutes geleistet worden ist, das jederzeit in Wettbewerb mit den besten, ausländischen Erzeugnissen treten kann. Unberechtigt scheint uns allerdings, dass bei vielen Artikeln die hohen Einfuhrzölle, die doch in erster Linie den Charakter eines Schutzes der aufbauenden Industrie haben sollen, in ihrem ganzen Ausmass in den Warenpreis hineinkalkuliert werden. Möglicherweise ist die Ursache hierzu nur der Umstand, dass infolge zu geringen Inlandbedarfes die Leistungsfähigkeit der betreffenden Fabriken nicht voll ausgenutzt werden kann.

Im Zusammenhang mit allen deutlich zu Tage tretenden Autarkie-Bestrebungen machen sich allerdings gerade in unserer Branche neuerdings grosse Schwierigkeiten bei der Beschaffung schwer entbehrlicher Waren bemerkbar. Durch die Einfuhrverbote und -beschränkungen der letzten Monate entstehen viel unnötige Arbeit, Kosten und Umstände auch bei solchen Artikeln, deren Gesamteinfuhrwert derart geringfügig ist, dass schleunigste Aufhebung dieser Beschränkungen wirtschaftlich eher einen Vorteil bedeuten müsste. Es sind dies Drogen und Ueberseeartikel, die auch der bedeutendste Grosshändler nur in kleinsten Posten benötigt, und die er in solchen Mengen anderswo, als in Deutschland nicht bekommen kann, weil die sonst noch in Frage kommenden Exportländer auf die Kleinabgabe nicht eingerichtet, teilweise auch zu stolz sind, um sie anders, als in grossen Posten handeln zu wollen. Abgesehen von der Umständlichkeit des Reiseweges und dem bürokratischen Gang der Einfuhranfrage ist der Grosshändler genötigt, sich Mengen hinzulegen, die den Bedarf der nächsten Zeit ganz

erheblich überschreiten, sodass Zinsverluste, Gefahr des Verderbens usw. ein Vielfaches von dem ausmachen, was bei der Möglichkeit, nur die wirklich erforderlichen Quantitäten importieren zu brauchen, an Aufschlag für das Auswiegen zu zahlen wäre. Im Zusammenhang damit bedarf es immer noch eingehender Aufklärung der Abnehmerschaft, die es meist nicht glauben will, dass neuerdings die Beschaffung so manchen Artikels wirklich schwierig und infolgedessen der Preis höher ist.

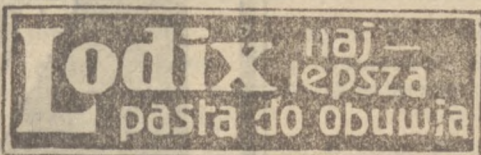
Sehr zu leiden hat unsere Branche durch den Schmuggel, der trotz der anzuerkennenden Rührigkeit der Grenzbehörden noch weiter zuzunehmen scheint, erklärlich nur durch das grosse Ausmass der Arbeitslosigkeit und durch den ungeheuren Reiz, den besonders hohe Zollsätze ausüben. Da viele Zollsätze im Kleinhandel nicht genügend bekannt sind, wird dem Grossisten recht oft zu Unrecht ein Vorwurf wegen angeblich zu hoher „Konkurrenz“-Angeboten nicht entsprechender Preise gemacht. Nicht genug dieser Angriffe, kann er später seine richtig verzollte und ihm daher zu hoch einstehende Ware nicht absetzen. Immer von neuem muss deshalb ein viel wirksamerer Schutz der ihre Waren legal hereinbringenden und richtig verzollenden Kaufmannschaft gegenüber der Schmuggelkonkurrenz aus den bekannten, kongresspolnischen Städten gefordert werden.

Die schlimmsten Auswüchse zeigen sich bei der Preisbildung im Spezialitätenhandel. Normaler Weise spricht man da von festgelegten Preisen u. Rabattsätzen, die Praxis ist ganz anders. Die Schleuderei beginnt meist schon bei gewissen Fabrikanten, wo sogenannte Restbestände aus den Fabrikationsserien in Kanäle fliessen, über die man 10—20 Proz. billiger kaufen kann. Es ist ein unwürdiger Zustand, dass man viele Spezialitäten dauernd — nicht vorübergehend — aus 2. u. 3. Hand billiger erhält, als beim Fabrikanten, und dass solche Angebote von den unmöglichsten, nur nicht den berufenen Stellen, sogar Inseratenbüros, stammen. Es ist durchaus zutreffend, was ein bedeutender reeller Spezialitätenfabrikant geantwortet hat, als man ihn zur Rede stellte, weshalb er die Grossistenrabattsätze so sehr heruntergesetzt habe: Bei uns kann man die Grosshandelsrabatte gar nicht niedrig genug bemessen, es bleibt immer noch ein Prozent übrig, das der Grosshändler noch zu verschenken bereit ist, um Eure Konkurrenten zu überflügeln. Hier mangelt es am meisten an Zusammenhalt und Zusammenarbeit.

Das grösste und schwierigste Problem ist und bleibt in unserer Branche die Frage, wie die fixen Kosten des Unternehmens so herabgedrückt werden können, dass ein Ausgleich gegenüber dem durch die Umsatzminderung verringerten Gewinnertrag geschaffen werden kann. Vermag sich doch die Abnehmerschaft bei ihren Käufen nur hinsichtlich der Mengen, nicht aber der Zahl der Artikel einzuschränken, sodass die Arbeit, die von Büro, Lager und Expedition geleistet werden muss, die gleiche bleibt, ja im Gegenteil vielfach noch zunimmt, weil die in unserer Branche schon immer zu reichliche Zahl der Grosshändler allein schon dafür sorgt, dass die Anforderungen, die der Kleinhändler stellt, grösser werden. Wohl in keiner Branche gibt es derartige Pfenniggeschäfte, wie bei uns. Der Teil unserer Abnehmer, der sich aus Apotheken zusammensetzt, hat immerhin eine Sicherung gegenüber der Schleuderkonkurrenz durch das Apothekenmonopol und durch den Preisschutz, der ihm in Gestalt der staatlichen Arzneitaxe gewährleistet ist. Der Grosshandel dagegen, von dem man gleicherweise erwartet, dass er ständig eine grosse Reihe auch nicht gang-

barer Artikel im Interesse der Sicherung der Arzneiversorgung der Bevölkerung vorrätig hält, ungeachtet dessen, ob er durch Lagerzins, Verderben und Preisstürze, wie sie jetzt seit Monaten zur Regel geworden, Verluste erleidet, geniesst nach keiner Seite hin irgendeinen ähnlich gearteten Schutz. Umso mehr aber spürt er täglich deutlicher die Rückgänge im Umsatz und Verdienst an den immer kleiner werdenden Einzelmengen, die der Detaillist von ihm fordert. Ist doch der ohnehin schon geringe Durchschnittsbetrag, der im Drogeriegrosshandel auf die einzelne Lieferung entfällt, im Laufe der letzten 12 Monate auf ein noch nie gekanntes Mass gesunken. Vielfach sind es ausgesprochene Detailmengen, die er durch sein nur auf Grossbetrieb eingestelltes Unternehmen laufen lassen muss. Die Unkosten bei der Abgabe kleiner Mengen sind aber genau die gleichen, denn auch bestes Umstellungsvermögen und gründliches Organisationskönnen ändern nichts daran, dass aus den verschiedensten Gründen, steuerlichen, betriebstechnischen und solchen der Betriebskontrolle und -Sicherheit auch Bestellungen auf kleinste Einzelmengen durch dieselben Stellen des Betriebes laufen müssen, wie grosse und lohnende Aufträge. Es gibt hier nennenswerte Einsparungsmöglichkeiten überhaupt nicht. Man muss es sich einmal vor Augen halten, um wieviel höher die Unkosten im Grosshandel bei Abgabe kleiner Einzelmengen sein müssen, als die im Detailgeschäft: Hier wickelt sich der Geschäftsvorgang (Bestellung, Abgabe, Bezahlung) innerhalb weniger Minuten ab. Der Verkäufer braucht sich sozusagen meist nur umzudrehen, die Ware einzupacken, und das Geld in die Kasse zu legen, während im Grosshandel mindestens wohl immer ein Dutzend Hände und Köpfe in Bewegung gesetzt werden müssen. Allein schon Annahme der Bestellung, das Zurechtmachen, die Abgabe erfordern eine viel längere Zeit, ganz zu schweigen von der Arbeitsleistung, die die Buchungen, das Inkasso, wozu noch oft Mahnen und die umständliche Behandlung im Wechselverkehr mit seinen jetzt so zahlreichen Protesten, kommt, in Anspruch nimmt. Es steht jedenfalls fest, dass der Grosshandel, sobald die Menge, die er abgibt, nicht mehr als Grosshandelsmenge bezeichnet werden kann, noch teurer arbeiten muss, als das Detailgeschäft. An die Risiken, die mit der Notwendigkeit, heute 90 Proz. des Umsatzes auf Kredit verkaufen zu müssen, verknüpft sind, ist hierbei noch garnicht gedacht.

Der Grosshandel hat volles Verständnis dafür, dass der Kleinhandel beim Einkauf immer vorsichtiger wird, sich nur noch von der Hand in den Mund eindeckt, und, solange es Grossisten gibt, die darauf eingehen, auch noch anspruchsvoller wird in Bezug auf die Preise und Bedingungen. Aber auch ihm sollte Verständnis für die Schwierigkeiten seiner Lage nicht versagt werden, und es sollte nicht der Teil, der auch weiterhin streng nach realen, kaufmännischen Grundsätzen zu handeln sich bemüht, indem er die heute prozentual höheren Unkosten in seiner Kalkulation zu berücksichtigen versucht, in Acht und Bann getan werden. Der Referent bekennt sich zu der Ansicht, dass demjenigen Grosshändler, der reell bleiben und seine Kunden nicht an Stellen, wo sie es vielleicht nicht merken, übers Ohr hauen will, der seine steuerlichen Verpflichtungen richtig und pünktlich erfüllt, der seine Waren nur aus völlig einwandfreien Quellen bezieht, und zweifelhafte Lieferanten ausschliesst, der ordnungsmässig verzollt, der vor allem auch seinen Lieferanten-Verpflichtungen weifer richtig und voll nachzukommen ehrlich sich bemüht, nur dieser eine Weg übrigbleibt, nämlich seine Spesen und Risiken richtig in den Preis einzukalkulieren. Dieser Weg ist und bleibt der alte, richtige und bewährte und entspricht der Tradition des anständigen Kaufmanns. Dass der Kleinhandel an dem Weiterbestehen des realen richtig kalkulierenden Grosshandels in hohem Masse interessiert ist, braucht an dieser Stelle nicht erst näher beleuchtet zu werden.



heitlichen Felles unter Wahrung von Muster und Form beruht.

Sind solche Felle nicht aus Einzelstücken zusammengeheftet, sondern an den ununterbrochenen Stellen gestopft oder aber mit unbedeutenden Einsätzen versehen, so werden sie nach der Beschaffenheit des Pelzes ohne den in Pos. 56/6 vorgesehenen Zuschlag verzollt.

Pelzfelle von Zickeln, gegerbt, gefärbt nach Pos. 56/5 a) als nicht besonders genannte gefärbte Pelzfelle.

Pelzfelle von Karakulen, gegerbt, ungefärbt, daher nach Pos. 56/5 b).

„**Slinkse**“, gegerbt, gefärbt nach Pos. 56/4 b) als nicht besonders genannte gefärbte Pelzfelle; gegerbt, ungefärbt dagegen nach Pos. 56/3 a) I.

„**Slinkse**“ sind weisse oder graue dünne Pelzfelle chinesischer Lämmer von kurzen, krausem Haar, die vorwiegend zur Herstellung von Kinder-

pelzchen oder Fütterungen für warme Handschuhe verwendet werden.

Pelzfelle von Schafen, Lämmern, Karakulen und Halbkarakulen, die durch eine Roggenmehlschicht auf der Fleischseite oder durch Auflegen von Brotteig vor dem Verderben geschützt sind und in Gestalt getrockneter, steifer, mit Brotmasse überzogener, jedoch ungegerbter Felle mit nicht entfernten Fleischresten eintreffen — wie rohe, gesäuerte Schaffelle nach Pos. 56/1 d).

Pelzfelle von Silberfüchsen, eine Abart von Schwarzfüchsen, sowie Pelzfelle von Blaufüchsen, die einen bräunlich-achtfarbenen Pelz besitzen, dessen Flaumhaar bläulich schimmert, sind in rohem Zustande nach Pos. 56/1 a) zu verzollen, in gegerbtem nach Pos. 56/2 a), Pelzfelle von Weissfüchsen, deren Farbe im Sommer blaufuchsfarbenlich ist, sind im rohen Zustande als nicht besonders genannte Pelzfelle nach Pos. 56/1 e) zollpflichtig; in gegerbtem Zustande sind sie ungefärbt, nach Pos. 56/3 a) I. zu verzollen, gefärbt nach Pos. 56/4 b) I.

Erleichterungen bei der Bezahlung rückständiger Gewerbesteuern

Lt. Verordnung vom 9. April 1932, veröffentlicht im Dzien. U. R. P. Nr. 34, Pos. 356, treten am 21. April d. Js. folgende Bestimmungen über Erleichterungen bei der Bezahlung von Gewerbesteuerückständen in Kraft:

1. Steuerzahlern, die in der Zeit bis zum 31. August 1932 freiwillig à Conto Gewerbesteuerückstände, die vor dem 1. April 1931 entstanden sind, Einzahlungen leisten, werden Gutschriften zuerkannt und zwar bei Einzahlungen:
bis z. 31. Mai 1932 — 50% der eingezahlt. Summe
bis z. 31. Juli 1932 — 35% der eingezahlt. Summe
bis z. 31. Aug. 1932 — 25% der eingezahlt. Summe
2. Von den erfolgten Einzahlungen, sowie gut gebrachten Rückständen werden keine Verzugsstrafen, bezw. Verzugszinsen für die ganze Zeit seit der Entstehung der Rückstände, zu deren Gunsten die Einzahlungen erfolgen, erhoben.

Neue Russland-Bücher

Die Hochflut der Russland-Bücher, besonders der von Nicht-Russen geschriebenen, ist offenbar endgültig vorbei. Kein Wunder: unser Interesse an Russland ist wesentlich geringer geworden, seit wir so dringende, eigene Wirtschaftssorgen haben, und überdies ist besonders dem europäischen Betrachter in letzter Zeit das schöne, auf einer soliden Weltanschauung und dem Vertrauen in die eigene, bewährte Wirtschaftsordnung basierende Selbstbewusstsein abhanden gekommen, das eine so angenehme Sicherheit bei der Beurteilung der russischen Verhältnisse gab. Heute bringt auch der geübteste Optimist nicht mehr recht den Mut auf, von hier aus an der russischen Planwirtschaft Kritik zu üben, während man andererseits deren Propagierung mit Recht den Russen selbst überlässt.

Zu den Nachzüglern der Russland-Literatur gehört das Buch von **A. W. Just: Mit Ilsebill freiwillig nach Sibirien**, das im Ernst Pollak-Verlag, Berlin erschienen ist. Der Autor lebt seit Jahren als Korrespondent der „Kölnischen Zeitung“ in Russland und hat auch die Sibirien-Reise, die den Gegenstand des Buches bildet, im Auftrage seiner Zeitung gemacht. „Ilsebill“ ist der in seiner Frau verkörperte gesunde Menschenverstand, der als Reisebegleiter des Autors dessen sachliches und fachliches Urteil an passenden Stellen abschwächend oder — meistens verschärfend ergänzt. Die Reise führt mit wiederholten Abstechern quer durch ganz Sibirien; sie berührt insbesondere die Harz- und Kaligruben im Ural und die Kohlengruben und Stahlwerke des Kusnezker Beckens, die ausführlich geschildert werden. Die meisten dieser Plätze hat Just als erster nicht-russischer Reisender besucht, er ist dementsprechend von den Leitern der Unternehmungen, unter ihnen vielen Deutschen, aufgenommen worden und

seine Berichte bringen daher zum grossen Teil bisher völlig unbekanntes Material über die Fortschritte der Industrialisierung Zentral-Russlands und zwar ein ausserordentlich eindrucksvolles Material, das den aus anderen, insbesondere **Knickerbocker's** Darstellungen gewonnenen Eindruck von den Leistungen im Rahmen des Fünf-Jahres-Plans noch verstärkt. Der Verfasser freilich macht teilweise selbst, teilweise als „Ilsebill“ vielfach Vorbehalte, besonders weist er — auch in der Gruppierung der beigegebenen Aufnahmen — immer wieder auf die Ungleichmässigkeit der erzielten Ergebnisse hin. Diese Ungleichmässigkeit ist ja tatsächlich ausserordentlich krass, aber man hat hier doch den Eindruck, dass Just mehr, als er sollte, einen weder dort noch anderswo erreichbaren Idealzustand zum Masstab nimmt, einen Masstab der natürlich das bisher Geleistete, so erstaunlich es gerade für russische Verhältnisse ist, unverhältnismässig klein erscheinen lässt.

Das Schlusskapitel des Buches führt in die heute im Mittelpunkt des Weltinteresses stehende Mandchurie; es deutet, kurz vor Anbruch des chinesisch-japanischen Streites geschrieben, die diesem Streit zu Grunde liegenden Konfliktstoffe bereits an.

Eine ausgesprochene Propagandaschrift stellt **N. Iljin's Buch Fünf Jahre, die die Welt verändern** (Malik-Verlag, Berlin) dar. In Wort u. Bild wird hier der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, die leider nur allzu viel Agitationsmaterial liefert, die planwirtschaftliche Arbeit nach dem Fünf-Jahres-Plan gegenüber gestellt, dessen einzelne Phasen das Buch in schulfühelmässiger, aber sehr eindringlicher Form schildert. Es kommt dem Verfasser weniger auf genaue zahlenmässige Angaben als darauf an, die Grundtendenzen des Planes in grossen Zügen einer wirtschaftlich nicht geschulten Leserschaft auseinanderzusetzen; die Schilderung ist geschickt und temperamentvoll.

Einen sehr wichtigen Ausschnitt endlich aus der russischen Wirtschaft der in den bisherigen Berichten stets zu kurz gekommen ist, schildert **Sergej Tretjakow in Feld-Herren**, gleichfalls im Malik-Verlag, Berlin, erschienen. Ueber das Leben in der russischen Stadt, über die Entwicklung der Industrie, schliesslich auch über die „Getreide-Fabriken“ in Zentral-Russland sind wir vielfach unterrichtet worden. Tretjakow macht uns zum ersten Mal mit dem Leben in einer „Kolchose“ bekannt, d. h. einer landwirtschaftlichen Kollektiv-Wirtschaft, in der er übri-

gens selbst mitgearbeitet hat, sodass hier nicht eine einfache Reportage vorliegt, sondern der „Arbeits-Ausweis“ eines Teilnehmers, wie ihn der Verfasser als die eigentliche Aufgabe des kommunistischen Schriftstellers ansieht. Um es gleich zu sagen: die Schilderung ist etwas breit geraten und enthält mehrfach Wiederholungen. Offenbar hat den Verfasser das Bewusstsein der Erstmaligkeit seiner Darstellung zu dieser Weitschweifigkeit verführt. Aber dessenungeachtet haben wir es hier mit einer sehr aufschlussreichen Schilderung eines der interessantesten Ausschnitte aus dem russischen Wirtschaftsleben zu tun, umso interessanter deshalb, weil immer wieder behauptet worden ist, gerade an der Landwirtschaft würden kollektive Wirtschaftsmethoden nicht nur noch schwieriger durchführbar sein, als in der Industrie, sie würden dort geradezu unmöglich sein. Nach der Darstellung Tretjakows trifft das nicht zu; die Haupthindernisse für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Kollektiv-Wirtschaft, deren Gliederung und Arbeitsweise er eingehend schildert, scheinen überwunden zu sein. Das Buch ist zur Vervollständigung unserer Informationen über die russische Wirtschaft unentbehrlich.

Nicht ganz in diesen Zusammenhang gehört das gleichfalls im Malik-Verlag, Berlin, erschienene und von dem gleichen Verfasser stammende Buch

Sergej Tretjakow: Der Schi-Chua.

Tretjakow bringt hier die Autobiographie eines jungen, chinesischen Studenten — natürlich kommunistischer Gesinnung. Wir bekommen aus dem Buche ein zwar weniger romantisches, aber dafür zutreffendes Bild, als es bisher Film und Roman uns vermittelt haben, von dem Leben in der chinesischen Provinz. Die Schilderung geht bis in die chinesische Revolution von 1911 zurück, an der der Vater des damals noch ganz jungen Helden aktiv teilnimmt, und führt bis in die jüngste Gegenwart, eine ununterbrochene Kette von mehr oder weniger offenen revolutionären Auseinandersetzungen, von denen die Aussenwelt nur gelegentlich bei grösseren Zusammenstössen oder bei Schädigung auswärtiger Interessen Kenntnis erhielt. Wir erfahren endlich Authentisches über den wahren, uns schwer verständlichen Charakter der chinesischen, innerpolitischen Gegensätze, aber auch des chinesisch-japanischen Konflikts und werden gleichzeitig auf das Eingehendste mit chinesischen Zuständen, mit dem Leben auf dem Lande und in der Provinzstadt ebenso wie auf der Universität bekanntgemacht.

R. H.

3. Die in Pkt. 1 und 2 vorgesehenen Vergünstigungen werden nur solchen Steuerzahlern zuerkannt, welche zur Zeit der Einzahlung bereits alle auf die entfallenden Gewerbesteuerrückstände, die nach dem 31. März 1931 entstanden sind, entrichtet haben.

4. Die zwangsweise Einziehung der unter Pkt. 1 genannten Rückstände wird bei den Steuerzahlern eingestellt, die folgende Bedingungen erfüllen:

a) bis zum 31. August 1932 alle Gewerbesteuerrückstände bezahlen, die vom 1. April 1931 bis zum 31. März 1932 entstanden sind, wie auch die laufenden Verpflichtungen der Gewerbesteuer, die vom 1. April 1932 bis zum 31. August 1932 entfallen.

b) fristgemäss die laufenden Gewersteuerbeträge bezahlen, die nach dem 31. August 1932 zu entrichten sind, und

c) zur Deckung der unter 1 genannten Steuer-rückstände den dritten Teil der Summe einzahlen, die sie jeweils zu Gunsten der unter Pkt. b aufgeführten Verpflichtungen entrichten werden.

5. Von den unter 4c) genannten Einzahlungen werden ermässigte Zinsen in Höhe von 6% jährlich für die Zeit vom gesetzlichen Zahlungstermin der Rückstände erhoben, zu deren Gunsten die Einzahlung vorgenommen wird, und zwar bis zum 31. März 1931, sowie in Höhe von 12% jährlich für die Zeit vom 1. April 1931 bis zum Tage der Einzahlung.

6. Im Falle der Nichteinhaltung irgend einer der unter Pkt. 4 genannten Bedingungen werden sämtliche Gewerbesteuerrückstände, die sowohl vor dem 1. April 1931, sowie auch nach diesem Termin entstanden sind, unverzüglich zwangsweise eingezogen unter Berechnung der normalen Verzugsstrafen, sowie der 5%-igen Exekutionskosten.

Die vor dem 1. April 1932 entstandenen Exekutionskosten werden auf 3% ermässigt, sofern gegen die Rückstände, auf die diese Kosten angerechnet werden, nicht neue Exekutionen eingeleitet werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Vergünstigungen finden keine Anwendung auf Rückstände, die infolge offenkundigen, bösen Willens des Steuerzahlers entstanden sind. Die Beurteilung, ob die Entstehung der Rückstände auf offenkundigen, bösen Willen der Steuerzahlers zurückzuführen ist, steht den Finanzkammern zu.

L. ALTMANN
Eisenwarengrosshandlung
Katowice, Rynek 11
Gegründet 1865
Telefon 24, 25, 26.

Walzeisen, Bleche, Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Autogeschweiß- und Schneidapparate, Bau- und Karosseriebeschläge, Haus- und Küchengeräte, Garriengeräte, Eisschränke, Eismaschinen, Einkochapparate- und Gläser
Marke „Weck“

NSERATE

in der
Wirtschafts-
Korrespondenz
haben den
grössten Erfolg

Melden Sie Ihre Beteiligung an der

KATTOWITZER MESSE

14. V. — 5. VI. 1932

schnellstens an

Auskünfte: **Śl. Tow. Wystaw i Prop. Gospod. Katowice, Stawowa 14. Tel. 71**

Jest to
Henkla
system stały:



**Towar dobry
doskonaty!**